**– Musterformulierung für den Beschlussantrag – bitte auf Ihre WEG und Wünsche anpassen! –**

**TOP: WEG-Mitgliedschaft bei Wohnen im Eigentum**

Die Wohnungseigentümergemeinschaft [*Name, Adresse*] beschließt, dem Verbraucherverein wohnen im eigentum. die wohneigentümer e.V. (WiE) ab [*Monat, Jahr*] beizutreten. Die Satzung des Vereins und die Beitragsordnung sind im Internet nachzulesen: https://www.wohnen-im-eigentum.de/ueber-wie/der-verein/satzung. Die Datenschutzerklärung des Vereins steht unter https://www.wohnen-im-eigentum.de/datenschutz. [*Ggf. ergänzen*: Weitere Informationen und die „Beitrittserklärung (WEG-Mitgliedschaft)“ sind diesem Beschlussantrag als Anlage beigefügt.]

Nach der aktuellen Beitragsordnung von WiE wird der Jahresmitgliedsbeitrag unserer WEG […] Euro betragen. Nur im Beitrittsjahr kommt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 50 Euro hinzu. Der jeweilige Jahresbetrag wird nach [*z.B. der Anzahl der Wohnungen*] auf die Eigentümer umgelegt und ist von diesen nach entsprechender Abrechnung durch die Verwaltung an die WEG zu zahlen.

Die Eigentümer beauftragen und bevollmächtigen folgende bis zu drei Miteigentümer, als Ansprechpartner für WiE die mitgliedschaftlichen Rechte der WEG auszuüben und die Leistungen des Vereins für die WEG in Anspruch zu nehmen: [*Namen ergänzen, nur Eigentümer, oft der Verwaltungsbeirat. Keine Dienstleister, keine Mitarbeiter der Verwaltung!*]. Die Eigentümer beauftragen und bevollmächtigen zudem [*Namen ergänzen, z.B. ein/e Ansprechpartner/in oder Verwalter/in*], die Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss auszufüllen, zu unterschreiben und dem Verein zu übermitteln sowie die Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Verein für die WEGentgegenzunehmen.

Nach der aktuellen Satzung des Vereins kann die WEG die Mitgliedschaft jährlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Eintrittsmonat kündigen. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Eigentümergemeinschaft über die Kündigung, die dem Verein zusammen mit der fristgerechten Kündigung zu übermitteln ist (Kopie Protokoll-Auszug).

Mit der Vereinsmitgliedschaft profitiert die WEG von allen im WEG-Mitgliedsbeitrag inbegriffenen Leistungen des Vereins für Wohnungseigentümergemeinschaften. Zudem unterstützt sie, dass der Verein als Interessensvertreter der Wohnungseigentümer für dringend nötige Reformen eintritt und den Verbraucherschutz für Wohnungseigentümer voranbringt.

[*Ggf. ergänzen, wenn gewünscht\**: Will die WEG darüber hinaus kostenpflichtige Beratungsleistungen des Vereins in Anspruch nehmen, dürfen das die eingetragenen Ansprechpartner bis zu einem den WEG-Jahresmitgliedsbeitrag übersteigenden Betrag von [*z.B. 300 oder 500 Euro/Jahr*] gemeinsam entscheiden und – auch einzeln – mit Wirkung für und auf Kosten der WEG bei WiE in Auftrag geben. Die Ansprechpartner haben über die in Anspruch genommenen kostenpflichtigen Beratungsleistungen der WEG gegenüber Rechenschaft abzulegen.]

**\*) Kostenpflichtige Beratungsleistungen?**

Sehr viele und für Ihre WEG wichtige Leistungen sind bei der WEG-Mitgliedschaft im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, also ohne Zusatzkosten zu erhalten! Dennoch kann es Situationen geben, in denen Ihre WEG eine kostenpflichtige Beratungsleistung des Vereins in Anspruch nehmen möchte, z.B. eine Vor-Ort-Bauberatung oder eine juristische Vertragsprüfung. Für solche Fälle ist es sinnvoll, bereits im Beitrittsbeschluss den Ansprechpartnern einen kleinen Verfügungsspielraum zu geben. Wollen Sie das nicht, kann Ihre WEG natürlich auch nur bei Bedarf einen gesonderten WEG-Beschluss zur Inanspruchnahme fassen.Auf jeden Fall muss WiE erfahren, dass für kostenpflichtige Beratungsleistungen ein Beschluss der WEG vorliegt.